DOKUMENT O STANJU I MJERAMA ZA UREĐENJE ISTRE 1804. GODINE

Ivan Erceg

UVODNE NAPOMENE

Nakon sloma Mletačke Republike (1797) Austrija je na temelju ugovora s Napoleonom u Campoformiju iste godine zauzela bivšu mletačku Istru. Odmah se pristupilo utvrđivanju ukupnog stanja u Istri. U tu svrhu odabirani su stručnjaci različitih profila, a formirani su posebni organi.

Od zatečenog stanja valjalo je poći dalje u organizaciji cjelokupnog života u Istri, a zatim je ono trebalo omogućiti najpovoljniji način uklapanja Istre u okvir Monarhije i njenih zemalja. To je nametalo potrebu ne samo da se obiđe i upozna teren i stanje na njemu, već da se prikupi potrebna dokumentacija iz koje bi se moglo razabrati nastajanje zatečenog stanja, pa projiciranje, usmjeravanje i organiziranje javnoga života **pro futuro.**

U tom nastojanju i u takvu pothvatu nastao je naš dokument, koji je služio kao vodič pri uređenju zemlje (»Leitfaden bei Regulierung des Landes«). Iz njega se može razabrati čitav niz pitanja, koja su se tada razmatrala i rješavala s jedne strane, a s druge, indicije i pozivanje na spise¹ koji su korišteni za njegovo nastajanje i pisanje. Prvo i drugo je zanimljivo i važno ne samo za povijest Istre, već i za politiku Bečkog dvora prema njoj.

Prvo, iako su brojna i različita pitanja (pretežno gospodarske prirode) iznesena u lapidarnom stilu, vrlo sažeto, jasno se razabire njihovo stanje, mogućnosti rješavanja i usmjeravanja. Pitanja otkrivaju politiku Bečkog dvora i posebne interese koje on veže uz neke od njih.

Drugo, dokument je sam po sebi krupno svjedočanstvo, ali on je više od toga, jer pruža osnovu za pronalaženje i upoznavanje opširnije dokumentacije. On je izvadak s napomenama elaborata — Statistički opis bivše veneci-

U tekstu npr. stoji i ovo: »Von den mehreren in Istrien befindlichen Lehen, wird ein Auszug des in Venedig bestehenden Kataster, oder Lehens-Verzeichnisses...«

janske Istre (»Statistische Beschreibung des Ex-Venezianischen Istriens«) savjetnika Gubernija von Rotha.² Rothov spis (bolje rečeno radnja) bio je vrlo opširan; imao je preko 22 paragrafa i preko 135 stranica, dok naš dokument ima nepunih 27 stranica (!).3 Ako se smije donositi sud na temelju njegova sadržaja, onda se može ustvrditi da je Roth solidno koncipirao svoj spis i znalački fiksirao i objasnio niz pitanja. Roth se pred nama pojavljuje kao obrazovan čovjek - funkcionar i dobar poznavalac cjelokupne problematike. Svoju je radnju temeljio na poznavanju tadašnjeg stanja na terenu i na brojnim spisima različite provenijencije. Dio spisa je direktno inkorporirao u svoju radnju (čak u obliku tabela)4 ili joj ih je priložio. Bilo bi stoga preporučljivo i korisno potražiti Rothovu radnju i spise na kojima je izrađena, jer bi se time dobio znatan i opsežan povijesni izvor za Istru i za odnose oko nje. Otkrivanje radnje i spisa najvjerojatnije bi se moglo, prema našim dosadašnjim spoznajama, očekivati u tršćanskom Arhivu (Archivio di stato di Trieste), bečkim arhivima (Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Verwaltungarchiv), a s nešto manje vjerojatnosti u registraturama (arhivima) tadašnjih istarskih gradskih komuna.

I na kraju ističemo: tekst koji se ovdje objavljuje nalazi se u: ARCHI-VIO D ISTATO DI TRIESTE — pod signaturom C. R. Governo (1776—1809), busta 1124, f. 8 ad N^{um} 5908/550. Sam tekst je pisan u tadašnjem kancelarijsko-beamterskom stilu; u njemu ima tu i tamo sitnih nedosljednosti u pisanju pojedinih riječi, ali time nije narušena njegova razumljivost i točnost.

Popratni spis uz priloženi DOKUMENT upućen iz Beča tršćanskom guverneru, njegovoj ekscelenciji gospodinu de Lovaczu

Wohlgeborner!

Die unterm 2^{ten} Juni laufenden Jahres mitgetheilten Bemerkungen über die statistische Beschreibung des Landes Istrien, welche Euer Exzellenz am 2^{ten} dieses Monates anher zurückgeschickt haben, folgen im Anschlusse zu

² U radnji Uga Cova, L'amministrazione austriaca a Trieste agli inizi dell'800, Giuffrè, Milano 1971, str. 13—14. može se pročitati u vezi s Rothom i njegovim spisom sljedeće: »Ancora prima il decreto della Cancellaria aulica 5 aprile 1803 dava l'incarico ad un vecchio ed esperto funzionario statale, il consigliere governiale e amministratore provinciale per l'Istria, Franz Philipp von Roth, di redigere al più presto una dettagliata relazione sullo stato costituzionale e dell'organizzazione amministrativa dell'Istria, corredata da consigli per il miglioramento della situazione allora esistente; ciò in vista dell'unione dell'Istria ex veneziana a Trieste e per la fissazione dei principi fondamentali introduttivi dell'unione stessa. Con il medesimo decreto veniva affidata al detto consigliere von Roth la direzione degli affari del Governo provinciale di Trieste, fino all'arrivo del nuovo governatore conte Sigismund von Lovasz, destinato a sostituire il conte Pompeo Brigido, governatore di Trieste fin dal 1782, messo a riposo.« Zatim su slijedile požurnice iz Dvorske kancelarije u Beču.

³ Iz samog se teksta može razabrati da je nastao poslije iznenadne smrti Rothove 3. IV. 1804. (Tekst i Cova, str. 16.)

⁴ Tako u tekstu stoji »Die Tabelle N° 28. liefert die erbärmlichste Ausweisung...«, a to znači da je Rothov cjeloviti tekst samo do toga pitanja iznosio 28 tablica.

dem Euch wieder zurück, damit solche zum Gebrauch und allenfälligen Richtschnur sowohl des Guberniums, als des istrianer Kreisamts in den dortländigen Akten verbleiben. Uibrigens wird nicht nothwendig seyn, mit dem krainz-görzischen Herrn Gouverneur über die Frage, ob das altösterreichische Istrien mit dem neu aquirirten vereiniget werden solle, ein weiteres Einvernehmen zu pflegen, da ohnehin Eurer Exzellenz diessfälliges Schreiben vom 31 Juli laufenden Jahres nächstens erlediget werden wird. Ich verherre mit aller Achtung

Eurer Exzellenz

Wien am 11ten August 1804.

Gehorsamer Diener Alois von Ugarte manu propria

Anmerkungen

Uiber die vom Herrn Gubernialrathe von Roth abgefasste Statistische Beschreibung des Ex-Venezianischen Istriens, welche dem kaiserlichköniglichen Gubernium in Triest zum Leitfaden bei Regulierung des Landes mitzutheilen seyn werden.

Kultur des Landes § 10. pag: 10.

Bei aller dem, was gegen den unverhältnissmässigen Bau des türkischen Waitzens, wozu der Boden nicht geeignet seyn soll, gesagt wird; lässt sich doch umsowenigen ein die Freyheit des Eigenthümers verletzender Zwang einführen, als bekanntenmassen die dortländige Gleba so wenig zum Baue des Kukuruzes, als zu jenem des Getraides geschaffen ist; Nur durch den Weg der gütlichen Uiberzeugung werden sich die Besitzer bewegen lassen, ihrer Kultur eine andere nützlichere Richtung zu geben.

Dieses muss gelegentheitlich das Geschäft des Keishauptmanns ausmachen. Uiberhaupt gedeihen in Istrien nur der Wein, und das Oehl. Dieses Erzeugniss, vorzüglich das letztere ist durch Behebung der Zvanggesetze, und Verminderung der drückenden Abgaben in der Uiberzeugung zu erleichtern, dass, wenn die erzeugten Öhle in Loco bei der Exportation auch mit einem geringeren, aber verlässig eingehobenen Zolle belegt würden, das Aerarial-Gefäll doch merklich sich erheben und zugleich die Industrie des Landes namhaft angeeifert werden wird.

Holz Kultur und Baumzucht pag: 13.

Nachdem die Waldungen in Istrien angegebenermassen, ganz verwahrloset werden, wird es Sache des Guberniums seyn, durch das Kreisamt sich die Mittel vorschlagen, und gutächtlich anher gelangen zu lassen, wie theils durch Handhabung der noch bestehenden republikanischen Gesetze, theils durch Einführung strengeren Vorsichten die Aufrechthaltung, und das GeKultur der Industrie § 72: pag: 37. Strassen deihen dieser Wälder sowohl an der Kultur, als gegen die besoglichen Schwendungen, und Beschädigungen am zweckmässigsten befördert werden mögen.

Die Absetze dieses Paragraphes, welche in den politischen Wirkungskreis einschlagen, sind **Strassen.**

Hierüber wird Gubernium einen umständlichen Bericht erstatten, in welchem nicht nur das Bedürfniss des Landes an ordentlichen Strassen zum Komerze und zum Postkurse ausgewiesen, sondern auch die Quellen and Hand gegeben werden, aus welchen ein Fond theils im Gelde, mittels Errichtung mässiger Wegmauthe, theils an Natural Arbeiter, insoweit die Landes-Insassen hinzu vermögt werden können, zu errichten wäre. Zugleich wird man eine ausführliche Ausweisung der Beschaffenheit, und des Betrages der bei den Unterthanen haftenden von der vorigen Regierung vertheilten Getreid Vorschussgelder, welche im Jahr 1797 von Seiner Majestät zur Herstellung der Strassen gewidmet worden, und nach und nach möglichst eingebracht werden sollen, gewärtiget.

Maass und Gewicht.5

Bei der angegebenen, allerdings nachtheiligen Verschiedenheit der Masserey, und des Gewichtes im Lande selbsten, wird Gubernium mit den Anschlägen zu einer allgemeinen Parifikazion des Maass und Gewichtes in der Provinz, mit jenen, die in Triest nach deutschen Fusse üblich sind, sind zu beschäftigen haben.

Politische Konstituzion des Landes. 13 § pag: 41. Schon im 6^{ten} Paragraph dieser Beschreibung (pag. 5:) wo von der politischen Eintheilung des Landes die Rede war, wurde gesagt, dass das Venezianische Istrien zu Zeit der Besitznehmung durch die Venezianer bei seiner vormaligen politischen Verfassung belassen worden, vermöge welcher die Eintheilung der Provinz in 30 Gebiethe und Kantonen (:wovon die innere Regierungsform nach Maass der zur Zeit der Ergebung bestandenen Constitution und der in diesem Zeitpunkte stipulirten Redditions-Akten verschieden ist:) bestand, und noch bestehet.

Das Bundschekigte dieser Konstituzionen, wovon einige (:wie das Beispiel pag. 52 und 55 erweiset:) so-

⁵ Za uspoređivanje i utvrđivanje veličina **mjer**a nemetričkog sustava vidi: **Zlatko Herkov**, Mjere Hrvatskog primorja s osobitim osvrtom na solne mjere i solnu trgovinu, Izd. Hist. arhiva u Rijeci i Pazinu, Rijeka 1971. Nadalje, za **ekonomske, financijske** i **pravne** pojmove i nazive u tekstu mogu se za njih naći tumačenja i odgovori u djelima: **Vladimir Mažuranić**, Prinosi za hrvatski pravno-povijesni rječnik, JAZU, I i II dio, Zagreb 1908—1922. (reprint izd. 1975); **Zlatko Herkov**, Građa za financijsko-pravni rječnik feudalne epohe Hrvatske, JAZU, I i II sv., Zagreb 1956.

gar demokratisch sind, ist mit der Einförmigkeit, welche bei allen die Monarchie ausmachenden Provinzen bestehen soll, nicht mehr vereinbahrlich und es wird auf die Uiberlegung ankommen, nach welcher Modalität diese verschiedenen Gebiethe, und Kantonen, wie Anno 1792 im Görzerschen geschehen ist, zusammen gezohen, oder auch bei ihrer dermaligen Anzahl, jedoch sogestaltig belassen werden sollen, dass dieselben in der Gestalt der in andern Erbländern bestehenden Landgerichter, Jurisdikzionen, und Werbbezirken von dem Kreisamte in politischen, in Justizfache von den aufgestelten Justizstellen abhängig, zur Verwaltung des Politici, umd des Judicialis, nach gleichen Grundregelnund Vorschriften mitwirken, und sich verwenden lassen sollen.

Dieses findet aber, wie bald der erweisliche Nutzen des Landes es erfordern sollte, keineswegs, dass um einen Theils dem Landesfürsten die Mittel zur zweckmässigen Auswahl der Maasregeln, auf welche das bestmöglichste Aufkomen der Provinz sich gründen soll, zu verschafen, und andererseits den verschiedenen Klassen der Einwohner den ordentlichen Weg vorzuzeichnen, wie sie an die Landesbehörden, und durch dieselben an den Landesfürsten, ihre das allemeine Wohl abzwekenden Anschläge, und ihre allfällige gravamina gelangen machen können, eine Association zwischen diesen verschiedenen Klassen der Einwohner, unter der Gestalt eines Ständischen Körpers, in Istrien bestehe.

Nachdem Seine Majestät berechtigt, dem Ex-venetianischen Istrien jene Verfassung geben zu können, die Sie wollen, hierüber der vereinten Hofkanzley die deinlichen Anschläge abzufordern geruhet haben, und daher alle noch so alt hergebrachten Gerechtsamen, Vorrechte, Exemptionen, Observanzen, und was immer Namen führende Bestandtheile der gegenwärtigen Landes Constitution nur in soweit Platz greifen können, als sie sich mit der Monnarchischen Regierungsform, mit den allgemeinen in andern Erbländern eingeführten Sisteme, und mit dem Vortheile der Provinz vereinbaren; so hat das Triester Gubernium über die erwähnten zween Gegenstände, nämlich in Hinsicht der politischen Untertheilung der Provinz, und in Ansehen der Frage, ob, und auf was Art dem Lande Istrien eine ständische Verfassung und Repräsentation zu bewilligen wäre, eine ausführliche Begutachtung zu erstatten, bey welcher auf die möglichste Vereinfachung, und zugleich auf die Beseitigung aller unnützen Auslagen von Seiten der Staates wird gesehen werden müssen.

Geistliche Verfassung 14 § pag: 16. Bruderschaften.⁶ In diesem Paragraphen ist von den Bruderschaften die Rede, deren Jährliches Einkommen, laut Tabelle 23, von

Bey dem Mangel, in welchem das Land an den benöthigten Fonds zur Unterstützung der Armuth, zum Unterhalte der öffentlichen Versorgnungsanstalten, und zu den Lehranstalten sich befindet, wird der Gouverneur in die Deliberation nehmen, und vergut achten, ob, und in wie weit, wie in andern Ländern geschehen ist, diese Bruderschaften auch in Istrien aufgehoben, deren Realitäten entweder veräussert, oder verpachtet, und die eingehenden Fonds, nach gesicherter Erfüllung der von den Erblassern gestifteten Obliegenheiten, in gleichen Theilen zu besserer Dotirung der Religions-Armen- und Studien Fonde verwendet werden könnten?

Innere Verfassung der verschiedenen Städte und Territorien. 15 § pag: 50.

In einem vorigen Paragraph war die Rede von der Organisirung der Ständischen Corporation; hier wird von einigen im Lande bestehenden Gemindräthen und Magistraten erwehnt: Auch diesen muss man eine sistemmässige Richtung so viel möchlich nach den in den deutschen Erbländern eingeführten Fuss geben, welches dermal für die politischen Agenden nur provisorisch geschehen muss, standhaft aber nicht ehevor geschehen kann, als die Gerichtsbarkeit über die unadelichen festgesetzt sein, und sich hieraus ergeben wird, ob lediglich politische oder ob organisirte Magistrate bestehen sollen, denen auch die Justizpflege obzulingen hätte.

Verschiedenheit der Stände in Istrien 16 § pag: 53. In Istrien soll es 4 Stände geben, Adel, Bürgerschaft, Volk und Bauern Stand. Hierüber ist eine nähere Auseinandersetzung, vorzüglich in Hinsicht der letzteren zween Stände erwünschlich, um bei der Bestellung der Magistrate, und bei der Sistemisirung der

⁶ Božo Milanović, Hrvatski narodni preporod u Istri (1797—1882), Pazin 1967, str. 31: »Dne 26. V 1808. ukinula je francuska vlada kraljevine Italije u svom dijelu Istre 616 crkvenih bratovština — sve osim onih sv. Sakramenta — te je njihovu imovinu zaplijenila u korist države«; Ivan Erceg, Broj i financijsko stanje bratovština u Istri (1741), Vjesnik Hist. arhiva u Rijeci i Pazinu, sv. XXVI, Pazin — Rijeka 1983, str. 103—123.

 $^{^7}$ Pisaru se pri odbijanju potkrala greška i stoga nije točan navedeni rezultat, već 10,661 F 49 Xr. Tu 1 forint = 60 krajcara.

Gerichtsbarkeiten einen sicheren Anhaltspunkt zu haben; die Definition der Bürgerschaft, wozu die Familien gerechnet werden, welche in die Matrikel ohnandelicher Territorialgemeinden gehöen, ist zu unbestimmt; und ohne einer umständlichen Erläterung, kann man sich keine Idee von der Klasse der Menschen machen aus welchen das sogenannte Volk bestehen soll: auch wird in Hinsicht des jenen Theiles der Landsleute, die nicht Zinnsbauern (:Coloni:) sondern Grundeigenthümer, welche ausser den Zehend, den sie entweder der Geistlichkeit, oder gewissen Adeligen entrichten, und ausser den auf ihren Gründen kontraktmässig haftenden Gelde- und Natural Abgaben: sonsten zu keiner Robot, oder andere Schuldigkeit gegen die Obrigkeit verpflichtet sind, nothwendig sein, von dem Ursprunge, und der Natur dieser ihrer Kontrakte verlässige Auskünfte einzuziehen, und sich zu versichern, ob und in wie weit der nexus subditelae eintrette, um sich bei vorfallenden Beschwerden benehmen zu können.

Eine besondere Einsicht erfordert die monstruese, gar nicht zulässige Verfassung der Bauern, welche — das Castell zu Draguch bewohnen, und dort eine Art von Aristocratie mit Verwaltung der Gerichtsbarkeit ausmachen.

Von den mehreren in Istrien befindlichen Lehen, wird ein Auszug des in Venedig bestehenden Kataster, oder Lehens-Verzeichnisses, jedoch mit der Bemerkung vorgelegt, dass beim ersten Anblike die Unvollständigkeit des Werkes sattsam erscheine.

Es ist also der besagte Extract dem Triester Kamer Prokurator mit der Weisung mitzutheilen theils von dem sogenannten Magistrate ai Feudi in Venedig, theils von den Lehensträgern selbst die nöthigen Urkunden, und hieraus alle erforderlichen daten zur Erforschung der Eigenschaft, der Bestandtheile eines jedweden Lehens sich zu verschaffen, und hierach dem Gubernium nach Mass, als die einzelne Berichtigungen zu Stande kommen, zur Ergänzung des Lehens Verzeichnisses, und zur Einbringung in Veräderungsfällen der gebührenden Taxen, oder zur Einziehung des Lehens selbst bei Erlöschung der belehnten Familie den Bericht zu erstatten.

Die dermalige politische Gesetzgebung, von welcher hier überhaupt erwähnt wird, kann nur in so weit ihre Kraft haben, als Seine Majestät sie Ihrer höchsten das Wohl der neuen Insassen abzielenden Willensmeinung angemassen finden werden, und nur in Hinsicht des gänzlichen Mangels an Polizei, Feuerlösch, und anderen dergleichen, die öffentliche Sicherheit betreffenden An-

Lehens Verfassung 17 § pag: 56.

Gesetzgebung. 18 § pag: 59.

ordnungen, von welchen hier besondere Meldung gemacht wird, werden von Fall zu Fall, mit Adaptirung der in anderen Erbländern allgemein bestehenden Vorschriften, die gutfindenden Anträge anher vorzulegen sein.

Von den öffentlichen Abgaben wird weiter unter Rede sein, und in Hinsicht der Industrie, und des Komerzes wird man gleichfalls die weiteren Anhandlassungen des Guberniums nach dem Maasse gewärtigen, als die Veränderungen bei dem bisherigen Pachtungs-System es zulassen werden.

Anstalten in Hinsicht auf Polizei. § 19 pag: 66.

In der 1^{ten} Untertheilung dieses Paragraphes worinne von der Anstalten in Hinsicht auf die öffentliche und Privatsicherheit die Rede ist, wer den überhaupt die Anordnungen welche diesfalls bei der Besitznehmung des Landes gefunden und die provisorischen Abhilfen recensiert, welche dagegen veranstaltet werden.

Dem Gubernium und dem Kreisamte kann es nur dann möglich sein, diese Anstalt nach dem Masse, als die öffentliche Sicherheit es erfordern, bei der Gelegenheit zu berichtigen, wenn es darumen zu thuen sein wird, sowohl den Wirkungskreis der Landesobrigkeiten, und Landgerichte in den eigenen Bezirken, und die Verbindung mit den Kräften der andern Obrigkeiten und Gerichten zur Erzielung des gemeinschaftlichen Zweckes, als die hinzu gehörigen Mitteln, und Modalitäten zu bestimmen.

Einen ganz besonderen Gegenstand der Deliberation des Guberniums, muss die in Istnien bestehende Land Militz (:Cernide:) ausmachen, über deren Verfassung, und dermaligen Bestand Berichtsleger eine sehr umständliche Beschreibung liefert.

In Ermanglung einer ordentlichen Besatzung von regulirten Truppen, konnte diese auskonskribirten, unverheuratheten, nur wenn sie Dienste thaten bezahlten Purschen des Landvolkes bestehende, in Compagnien unter den befehlen des jeweiligen Landes Chefs eingetheilte, und bewafnete Landmilitz immer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit sehr guten Nutzen schaffen. Bei den dermaligen Bestande einer ordentlichen Besatzung von regulirten Truppen, ist es rücksichtlich auf den Fall dass diese Truppen ausmarschiren, und ihre Dienste einsweilig auf andern Wege ersetzt werden sollten, einvernehmlich mit dem Militair Commando in die Uiberlegung zu nehmen, ob, und in wie weit, und unter welchen Vorsichten es räthlich seyn dieses Corps aufrecht zu erhalten, welches doch dem Aerarium einige Auslagen verursachet, die wie bei andern bürgerlichen, und Landmilitzen, vornehmlich zu Friedens Zeiten, vielleicht sich ersparen liessen. Bei dieser nämlichen Berathschlagung wird auch zu erwegen sein, ob, und wie weit die alt hergebrachte Verbindlichkeit der Landleute ihre Söhne zu der besagten Militz einschreiben zu lassen, benützet werden könne, um allenfalls in Istrien mit der Zeit die Conscription zu Militärischen Land, oder Seedienste einzuführen. Die Anstalten in Hinsicht auf die Gesundheit betreffend, welche unter den doppelten Gesichtspunkt der Massregeln die in dem Innen des Landes, und Jener die in den Häfen zu treffen sind, zu betrachten kommen, wird es Pflicht des Guberniums seyn, in Ansehung der 1ten Gattung, bei dem Organisazions Plane auf die Bestellung ordentlicher Landesphisiker, welche in gehöriger Abhängigkeit von dem medizinischen Collegium und von dem Protomediker des Hauptortes, wo das Gubernium seinen Sitz hat, das Sanitätswesen besorgen sollen; In Hinsicht der 2ten Gattung wird, da das gegenwärtige Sistem, vermöge welchem alle Sanitäts Behörden in den Istrianischen Seehäfen, bisher dem Venediger Sanitäts Magistrate unmittelbar unterstanden bei inzwischen geänderten Umständen keinen ferneren Bestand haben kann, mit dem Venediger Gubernium das gehörige Einvernehmen zu pflegen sein, wie hinkünftig die besagten Istrianer Sanitäts-Aemter von aller unmittelbaren Dependenz von der Obersten Sanitäts Behörde entbunden, und einzig dem Triester Magistrate, welches ohnehin einvernehmlich mit dem Venediger amtiret, zu unterordnen wären? Die Regulirung der Anstalten in Hinsicht auf die Reinlichkeit und Wohlfeilheit hangt von dem Wirkungskreise ab, welcher den Obrigkeiten unter der Aufsicht des Kreisamtes zugewiesen werden wird, und dabei ist in die Erwegung zu nehmen, ob nicht die Vervielfältigung der bestehenden eigenen Aprovisionirungs Departements (:Collegii d'Anona:) welche selbst nach der Bemerkung des Berichtlegers der ursprünglichen Absicht ihrer Einsetzung nicht entsprechen, zu beseitigen, und nicht vielmehr dieser Zweig der politischen Verwaltung - gleich allen übrigen, in den Städten den Gemeinde Räthen oder Magistraten zu übertragen wäre?

Colleggi d'Anona

Bei Rezensirung der Arbeits-Armen-Versorgnungsund Wohltätigkeitsanstalten wird zu erst der Mangel an allen Vorsehungen genüget, um mässige Leute zur Arbeit zu vermögen, woraus die üble Folge entstehet, dass die Gässen in den Städten von Bettlern wimmeln.

Nur mit der Zeit wird es möglich sein, auf die in jedem, vornehmlich in einem neu aquirirten verwahrlosten Lande, Kostspieligen, und vielfältigen Anständen ausgesetzten Arbeitshäuser einzuführen, und inzwischen wird das Augemerk der Landesbehörden lediglich dahin gerichtet werden müssen durch einen guten Unterricht die Jugend zur nützlichen Verwendung geeignet zu machen, die mehrfälltigen Gelegenheiten, welche die Handels-Schiffart darbiethet, zur Unterbringung der verwaisten, oder verwahrlosten Jugend zu benützten, die fremden Bettler ernstlichst abzuschaffen, die eingebohrnen in ihre Geburtsörter zurückzuweisen, und in dieser Absicht eine gute Schubordnung zu veranstalten.

Fondaci.

In einem Abschnitte dieses Paragraphs wird von den verschiedenen, im Lande bestehenden Proviantanstalten (:Fondaci:) geredet, wovon einige bei einer reichlicheren, und besseren Bestellung guten Nutzen bringen, andere ungebuhrliche Erpressungen sich erlauben, oder ihren gänzlichen Verfalle nahe sind. Es lässt sich überhaupt der Vortheil von Magazinen nicht verkennen, welche die Brodfrüchte, das Mehl bei guten Jahreszeiten wohlfeil einkaufen, und den bedürftigen mit Zuschlagung einer mässigen Aufgabe für die Verwaltung, und für die Verzinsung der vorgeschossenen Kapitalien gegen Rückersatz vorstrecken.

Allein es scheinet, dass die Anzahl dieser Fondaci (:wozu jene Anstalten nicht zu rechnen sind, welche keine Früchten, sondern nur Geld zu deren Einkauf vorstrecken:) auf eine kleinere Anzahl, die um so besser bestellt werden könnte, zu beschränken wäre, wenn anders die Hungersnoth die im Jahre 1802 das Land Istrien plagte, und der durch die ordentlichen Proviant-Anstalten, ohne aufausserordentliche Abhilfsmitteln fürzudenken nicht gesteuert werden konnte, nicht vielmehr zum Beweise der Anzulänglichkeit dieser Anstalten und der Notwendigkeit diente, dem Mangel in andern Wegen, vornehmlich durch die beförderte Kultur jener Brodfrüchte vorzubeugen, welche unter dem Himmelsstriche am besten und sichersten gedeihen.

Versaz Aemter.8

Auch scheinen in einem so kleinen Lande 3 Versatzämter, wenn sie gleich nach Angabe, bei der Geringfügigkeit der Interessen, die abgefordert werden der ärmeren Klasse nützlich sind, doch das wahre Bedürfniss zu übersteigen, und es wäre demnach auf ihre Concentrirung, und bessere Bestellung mit der Zeit umsomehr fürzudenken, als bei denselben an er kanntenmassen doch mehrfälltige Eingrieffe, und Beschädigungen sich ergeben haben.

 $^{^8}$ To je zalaga
onica — Monte di pietà, čiji je broj tijekom vremena varirao na području Istre.

Kranken, und Armen Anstalten.⁹

Geschäfts-Verwaltung 20. § pag: 90.

Kreiskasse. Buchhaltung. Die Tabelle No 28. liefert die erbärmlichste Ausweisung von dem Zustande, und der Dotirung der öffentlichen Anstalten, für Kranke, und Arme. Das Gubernium wird also auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, aus diesen Vervielfältigten, und kleinlichten Anstalten, mit Beihilfe der Fonds, die sich von dem Bruderschaftsvermögen anhoffen lassen, ein Ganzes in dem schiklichsten Mittelpunkte zusamen zusetzen, welches dem Bedürfnisse des Landes, und dem gemeinnützigen Zwecke besser entspreche.

In diesem Paragraphen wird umständlich des Sistems erwehnet, nach welchem die Geschäfte unter der vorigen Regierung geleitet worden, und seit der Besitznehmung des Landes sowohl im politico, und camerali,

als im Justizwesen besorgt worden.

Die Zuweisung der Provinz an das Triester Gubernium, die Bestellung eines eigenen Kreisamtes in Istrien legt schon den Grund zu der künftigen politischen Geschäfts-Verwaltung, wozu, um überhaupt dieses Sistem zu ordnen nur nach fehlet, dass wie schon oben gesagt worden, ohne eben nach der bisherig äussersten angelhaften (!) Verfassung sich zu richten, in Antrag gebracht werde, wie die verscähiedenen Konstituzionen auf einen gleichförmigen Fuss gesetzet, und die so vervielfältigen mit der politischen Geschäftsleitung sich abgebenden unteren Behörden am füglichsten konzentriret werden könnten, um den Geschäftsgang abzukurzen, die Ausgaben zu vermindern und wehselseitig dem Kreisamt dem sie unterstehen sollen, die Aufscht, die aMnipulazion und die Verantwortung zu erleichtern.

Beim Schlusse dieses Paragraphs wird von der in Capo d'Istria zur Einnahme der landesfürstlichen Gefälle bestehenden Kreiskasse und Buchhaltung erwehnet.

In Hinsicht der Kassa wird zum weiteren Einvernehmen mit der Hofkammer vorläufig die Erläuterung der Frage nothwendig sein, ob im Capo d'Istria, unter der Aufsicht des Kreisamtes eine eigene Filialkassa zu belassen, oder ob es nicht zur Erspahrung der Unkoster thunlich wäre, die landesfürstliche Gefälle unmittelbar in dem ohnentfernten Triester Kameralzahlamte einfliessen zu lassen. In Hinsicht der Buchhaltung ist es wohl einleichtend, dass auf keinem Falle eine eigene Buchhaltereyabtheilung in Istrien zu bestehen habe, sondern das alle Rechnungsgeschäfte der Provinzialbuchalterey zugewiesen werden müssen.

⁹ Ivan Erceg, O zdravstvenim prilikama u Istri početkom 19. stoljeća, Vjesnik Hist. arhiva u Rijeci i Pazinu, sv. XXIV, Rijeka 1981, str. 175—197.

Geschäfts Gang. 21. § pag: 111.

In diesem Paragraphen führt Berichtleger die verschiedenen Anordnungen an welche er in Hinsicht der Aufnahme der Unterthans Beschwerden erlassen hat.

Diese Anordnungen haben die Verlässigkeit und zugleich die Abürzung des Ganges dieser Geschäfte zum Ziele: unter diesem Geschictspunkte könnten sie überhaupt aufrecht erhalten werden.

Dabei aber muss man einen Unterschied zwischen den Bauern, welche mit gewissen Verbindlichkeiten gegen den Grundherrn, selbsten Grundeigenthümer sind, wovon also die Beschwerden ex nexu subditelae entspringen, und den Zinnsbauern (:Coloni:) machen, welche mit dem Grundherrn im Kontrakte stehen.

In Hinsicht der 1^{ten} Gattung Unterthanen können mit den allfälligen Modifikazionen, welche die besonderen Umstände erfordern, bei vorkommenden Beschwerden eben die nämlichen Normalien in Kraft gesetzt werden, welche für ähnliche Fälle in andern Ländern bestehen, wenn anders die Schuldigkeiten der Unterthanen durch authentische Urkunden bestimmt sind. Ufber die Beschwerden der zwoten Klasse der Unterthanen können zwar von der politischen Behörde Vergleiche versucht werden, sonst aber müssen die ex contractu abfüssende Klagen nur von dem ordentlichen Richter geschlichtet werden.

In dem ferneren Verlauf des Paragraphs reichtet Berichtleger alle die Gegendenstände, welche dem provisorischen Gubernium, und ihre als einsweiligen Landes-Vorsteher im Politischen-Civil, und Kriminalfache obliegen.

Die politischen Obliegenheiten, wird — führohin der Kreishauptmann in gehöriger Abhängigkeit von dem vorgesetzten Gubernium zu besorgen haben. Die Organisirung der Civil-Kriminal-Behörden, stehet der Obersten Justizstelle zu, wo dann erst die dem Aererium einzufliessen habenden Gerichts-Taxen werden regulirt werden können.

Bei der 1^{ten} Abtheilung dieses Paragraphs **Domainen oder Staatsgüter** kommen die Komunalien vor, wovon das Eigenthum ohnstreitig den Landesfürsten gehöret, hierüber wird das Gubernium angewiesen mit allfälligen Benützung der Notaten, welche der Gubernialrath von Roth zurückgelassen haben dörfte, und die er, wenn er nicht vom Tod überrascht worden wäre, zum Entwurf der nachträglich versprochenen diesfälligen Anträge gebraucht haben würde, und nach eingehohlten dienlichen Auskünften sich gutächtlich zu äussern, was für ein Nutzen aus diesem Gemeindwaiden (:ohne Nachtheile der Viehzucht, und der beste-

Finanz 22 § pag: 135.

henden Pachtverträge:) für das landesfürstliche Aerarium gezogen werden könnte?

Der wihchtigste Theil dieses Paragraphs ist jener, der Däze, oder Aufschläge betittelt wird.

Bei aufmerksamer Durchgehung der vielfältigen, und kleinfügigen Abgaben, welche meistens verpachtet sind, und einem kümerlichen Ertrag von höhstens 17,000 Fr abwerfen, fällt die traurige Bemerkung auf. dass alle diese Abgaben grösstentheils nur Accise, welche auf Lebensmittel gelegt werden, oder sonst Lasten sind, welche ohne einem sichern Masstabe vertheilet. die ärmste Klasse am meisten drücken, die Industrie erschweren, und wegen ihrer vervielfältigten Untertheilung sehr schwer eingebracht werden. Von einer Steuer auf Grund- und Boden nacht dem Verhältniss seiner Extension, und Ergiebigkeit, ist nicht die mindeste Spur anzutreffen; der Grundeigenthümer trägt also zu den Lasten des Staates, nur durch die Accise. mit welchen die Erzeugnisse belegt sind mittelbar, folglich auch weit weniger, als er sollte bey.

Die Basis einer biligen Besteuerung kann nur auf den Grund und Boden, als den eigentlichen wahren Reichtum liegen, und die mit der immer thunlichsten Einförmigkeit auf einige der wesentlichsten Konsumptions, und Industrial Artikeln zu legenden Akzise, und Abgaben müssen nur als Adminikularquellen angesehen werden, um dem Grundeigenthümer nicht allein, die ganze Last der Besteuerung tragen zu machen, und auch jene Klasse der Unterthanen, welche ohne Grundbesitzer zu sein, doch auch manchen Verdienst sich erwerben, in das Mitleiden zu ziehen.

Hierzu ist vor allen nothwendig die sichere Kentnisse des Werthes, oder des bei guter Kultur möglichen, und reinen Erträgnisses des Grund- und Bodens sich zu verschaffen. Dieses kann mit Verlässigkeit nur durch die Ausmessung, und Schätzung der Gründe geschehen. Da aber hinzu vielfältige Voreinleitungen nothwendig sind, und durch diese so kostspielige als langwehrende Modalität der Staat nur sehr spät zur Bedeckung der gegenwärtig die Einnahme namhaft übersteigenden Auslagen gelangen wird, so muss inzwischen die Art ausgedacht werden, wie allenfalls durch den Weg der Fassionen zur Erkenntniss der Erträgniss des Grundes gelanget, und dieser sonach mit einer provisorischen Besteuerung in das Mitleiden gezogen werden könnte?

Nach diesen Betrachtungen wird das Gubernium angewiesen, über Einvernehmung des Kreisamtes, und allenfalls einiger der erfahrnesten, und redlicheren Einwohner Istriens sich gutächtlich und umständlich zu äussern, nach welchem Grundsatze sowohl durch die Ausmessung und Schätzung das Land dauerhaft in Kontribuzions Befund genommen, als mittelst der Fassionen (:welche selbst bei dem künftigen Rektifikatorium zu einem sehr dienlichen Gebrauche sein werden:) die provisorische Besteuerung der Provinz reguliret, und sonach auf welche zweckmässigste Art die Vereinfachung und Redukzion der so vervielfältigten, und drückenden gegenwärtigen Abgaben und Akzisen, alsdann zu Stande gebracht werden könnte?

Noch über einen wichtigen Punkt, der auf das bessere Aufkommen der Landes nIdustrien vielen Einfluss haben kann, und zugleich mit der Frage, ob das Altösterreichische Istrien mit dem Venezianischen vereiniget werden soll? Bezuge stehet, wird Gubernium eine mit der krainerischen-görzischen Landesstelle einvernehmliche Vergutachtung abgefordert.

Bisher haben die Weine, so aus dem Exvenezianischen Istrien nach Triest zur Verzehrung gebracht wurden 1 Fr pro Eimer an Armen Daz gezahlet. Dagegen zahlen die Oesterreichischen Weine nur 1 Groschen pro Eimer. Auf der einen Seite scheinet es nicht billig, das die Istrianer für einen Artikel den sie in die Hauptstadt der Provinz, wohin sie gehören einführen einer grösseren Abgabe als die übrigen österreichischen Unterthanen unterliegen sollen.

Auf der andern Seite muss in die Betrachtung gezogen werden, dass diese höhere Abgabe mit welcher die aus dem Exvenezianischen Istrien herkommender Weine belegt werden, nicht allein den Unterhalt der Triester Armen Anstalten, wozu der Armen Weindaz gewidmet ist, sondern auch die weitere Absicht hatte, den altösterreichischen Istriens Unterthanen der Absatz ihrer Weine, welche an der Quantität und Qualität den Weinen des Venezianischen Istriens weit nachstehen. zuzusichern: Dass also bei gleicher Behandlung der Weine von den beiden Istrien, die altösterreichischen Istrianer, sie mögen zu dem Lande, wohin sie dermal einverleibt sind, noch ferner gehören, oder von demselben getrennet werden, in dem Verschleisse nach Krain ihrer Weine die Konkurrenz nicht mehr behaupten, folglich an den wesentlichsten, beinahe einzigen Zweige ihrer Erwerbes merklich beeinträchtigt werden würden, und das gegenseitig die Bewohner des Exvenezianischen Istriens, durch diese Begünstigung verleitet werden dürften, den Weinbau, welcher ohnehin schon nach der Angabe des Gubernialraths von Roth in einem grossen Anverhältnisse mit den Brodfrüchten, an welchen die Provinz Noth leidet, gepflegen wird, noch mehr auszudehnen. —

Es ist also auf ein Mittel fürzudenken, wie das allseitige Gleichgewicht hergestellt, und zugleich wie die Ergänzung des Abganges, der den Triester Armenanstalten durch sothane Aenderung zu gienge, erreichet werden sie überhaupt aufrecht erhalten werden könnte.

Wien am 9ten Mai 1804.

Riassunto

DOCUMENTO SULLA SITUAZIONE E SULLE MISURE PER L'ORDINAMENTO DELL'ISTRIA NEL 1804

Ivan Erceg

Nel periodo della prima annessione dell'Istria veneta (1797—1805), l'Austria dedicò grande attenzione al suo ordinamento e al suo inserimento nel proprio ambito statale. In tale senso prestarono la loro opera e collaborarono anche gli organi centrali del potere a Vienna. Di tale fatto una testimonianza certa è data dal documento che pubblichiamo. Da esso chiaramente si rileva la situazione di tutta una serie di questioni (organizzazione, economia, finanze, diritto, religione, di natura sanitaria) e la possibilità di risolverle e di avviarle. Per tale ragione tale suo contenuto, che è concepito e redatto su basi solide, costituisce una fonte notevole per la storia dell'Istria e per la conoscenza della politica della corte viennese nei suoi confronti.